



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Hochstraße 4

51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth	
03. April 2013	
DEZ.	AKT.

val. de
Ø II
36

Datum: 28. März 2013

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

54-2-3.1-(6.13)-11-zu 1950

Auskunft erteilt:

Frau Ortman

ursula.ortmann@brk.nrw.de

Zimmer: K 416

Telefon: (0221) 147 - 4672

2054

Fax: (0221) 147 - 2879

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

**Anzeige nach § 58 Abs. 1 LWG
Teilnetz „Wipperfeld/Thier“ im Einzugsgebiet der Kläranlage Kürten**

Ihr Schreiben vom 11.01.2013 Az.: II-7/ku

Anlagen: 3 Ordner Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
die mit Ihrem Schreiben vom 11.01.2013 vorgelegte Netzanzeige
gemäß § 58 Abs. 1 LWG für das Teilnetz der Stadt Wipperfürth im
Einzugsbereich der Kläranlage Kürten kann nicht abschließend
bearbeitet werden. Ich breche daher das Verfahren ab und gebe Ihnen
die Unterlagen zur Überarbeitung bzw. Ergänzung zurück.

Die überarbeitete Planung ist mir spätestens bis zum 31.07.2013 erneut
vorzulegen und nach § 58 Abs. 1 anzuzeigen.

Auch im Hinblick auf die auslaufenden wasserrechtlichen
Erlaubnisbescheide gemäß § 10 WHG für die Regenüberlaufbecken
Thier und Wipperfeld zum 31.12.2013 ist die Einhaltung der Frist
erforderlich. Ohne gültige Netzanzeige können die anstehenden
Wasserrechtsanträge des Aggerverbandes nicht beschieden werden.

Die Notwendigkeit der Überarbeitung bzw. Ergänzung ergibt sich aus
folgenden Gründen:



Nach meiner Aktenlage wurde die Kanalnetzplanung für die in Ihrer Zuständigkeit liegenden Ortslagen im Einzugsgebiet der Kläranlage Kürten letztmalig mit Datum vom 02.12.1991 genehmigt. Mit dieser Planung für den sogenannten Endzustand wurde für die Bemessung der Entwässerung der Ortslagen Thier und Wipperfeld im Teilmischsystem, unter Berücksichtigung der Niederschlagsversickerung der Dachflächen, befestigte Flächen von Ared = 6,90 ha (Thier) und Ared = 12,69 (Wipperfeld) ermittelt. Die gewählte Vorgehensweise entspricht der Wasserschutzonenverordnung für die Sülzüberleitung vom 09.06.1989.

Mit Schreiben vom 11.01.2013 haben Sie eine aktualisierte Kanalisationsnetzplanung vorgelegt. Dieser ist zu entnehmen, dass derzeit lediglich 2,62 ha (Thier) und 5,79 ha (RÜB Wipperfeld) der Flächen an den öffentlichen Mischwassersammler angeschlossen sind. Die für den Istzustand beigefügte Simulation der Entlastungsraten zeigt eine deutliche Distanz zu den seinerzeitigen Vorgaben und Prognosen.

Mit meinem Schreiben vom 23.05.2012 habe ich Sie nochmals darauf hingewiesen, dass die Planung und der Betrieb des Kanalisationsnetzes den geltenden Regelungen und den Hinweisen meiner Verfügung vom 05.07.2011 entsprechen müssen und dass neben dem Istzustand auch der Sollzustand unter Berücksichtigung des Anschlusses aller Verkehrsflächen, d.h. im öffentlichen und privaten Bereich darzustellen ist.

Dem wurde mit der vorliegenden Anzeige nicht entsprochen.

Neben der von Ihnen bereits ermittelten Größe der privaten Verkehrsfläche ist für jedes Grundstück zusätzlich zu überprüfen, ob und in welcher Menge aufgrund der gemeinsamen Ableitung - die nicht aufgegeben werden soll oder kann - auch noch unbelastetes Niederschlagswasser zukünftig mit an den Mischwasserkanal anzuschließen ist.



Mit den ermittelten Kenndaten ist der Nachweis der Mischwasserbehandlung für die Regenüberlaufbecken Wipperfeld und Thier für den Prognosezustand zu führen.

Zur Klarstellung weise ich nochmals darauf hin, dass dies auch im Einklang mit § 55 WHG steht. Die dort genannte ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung steht unter der gesetzlichen Einschränkung, dass dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies ist durch die gültige Wasserschutzonenverordnung gegeben.

Aufgrund der fehlenden Prognoseberechnung stellt die angezeigte Planung keine Basis für eine Erlaubnisfähigkeit der aus dem Netz resultierenden Mischwassereinleitungen dar. Daher war das Verfahren abubrechen.

Klärungsbedarf ergibt sich zudem hinsichtlich der angesetzten Wasserverbräuche und der Fremdwasserabflussspenden, die erheblich von den Bemessungsdaten der Kläranlage Kürten abweichen.

Diesbezüglich halte ich eine Abstimmung mit dem Aggerverband für erforderlich.

Für ein Gespräch in meinem Hause stehe ich selbstverständlich nach rechtzeitiger Terminabstimmung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Schmidt)